

Stadt Haldensleben

Postfach 100 154

39331 Haldensleben



Anlage 3
Landkreis
Börde

Fachdienst Ordnung und
Sicherheit
Sachgebiet 1 – Allgemeine
Gefahrenabwehr

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
32.12.02-04/2015

Datum:
20.10.2015

Sachbearbeiter/in:
Frau Pessel

Haus / Raum:
WMS 1 9

Telefon / Telefax:
03904 7240-4239
03904 7240-4291

E-Mail:
ordnung-sicherheit@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BLZ: 810 550 00
Konto: 3 003 003 002
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 6000 300 300 3002

Deutsche Kreditbank
BLZ: 120 300 00
Konto: 763 763
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Fachaufsicht;

Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen, durch mangelhafte Hausnummerierung sowie öffentlichen Veranstaltungen

Hier: Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde nach § 101 SOG LSA

Das vorgelegte Exemplar der o.g. Gefahrenabwehrverordnung wurde mir am 20.10.2015 zur fachaufsichtlichen Prüfung und Stellungnahme übergeben.

Die Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde entsprechend § 101 Abs. 1 SOG LSA in der Fassung der Bekanntgabe vom 20. Mai 2014 (GVBl. S 182f) wird hiermit erteilt.

Die Stellungnahme der Polizeireviere Börde bitte ich nachzureichen.

Bitte übergeben Sie mir nach Verkündung der Verordnung ein Exemplar mit Angabe des Veröffentlichungstermins und der Veröffentlichungsquelle.

Im Auftrag

Budna
Sachgebietsleiterin

19 Okt. 2015



Landkreis Börde

Stadt Haldensleben
Markt 20-221
39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben Posteingang		
15. Okt. 2015		
DI	16.10.	Amt/Abt.
	15.10.	32

2402 /
2015
a.

Der Landrat

Fachdienst Ordnung und Sicherheit
Sachgebiet – ordnungsbehördliche
Aufgaben/ Gefahrenabwehr

Ihr Zeichen / Nachricht vom:
321 vom 14.09.2015

Mein Zeichen / Nachricht vom:
32.12.02-01/2015

Datum:
05.10.2015

Sachbearbeiter/in:
Pessel

Haus / Raum:
1 9

Telefon / Telefax:
03904 7240-4239
03904 7240-4291

E-Mail:
ordnung-sicherheit@boerdekreis.de

Besucheranschrift:
Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637
63

Fachaufsicht/ Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Haldensleben

Hier: Prüfung der 1. Entwurfsvorlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Entwurf wurde auf der Grundlage der §§ 93 bis 102 SOG LSA von mir geprüft.

Vor Erlangung der fachaufsichtlichen Zustimmung sind in der Entwurfsvorlage folgende Änderungen erforderlich:

Präambel

In der Präambel ist zu beachten, dass gemäß § 101 SOG LSA eine Beschlussfassung erst nach Vorlage der fachaufsichtlichen Stellungnahme erfolgen kann.

Eine konkrete Terminsetzung bereits in der Entwurfsvorlage widerspricht dieser Forderung. Dieser Termin ist daher zu streichen und erst nach Vorlage der fachaufsichtlichen Stellungnahme einzubeziehen.

§ 1 - Begriffsbestimmungen

Im § 6 der Entwurfsvorlage verwenden Sie den Begriff „Offene Feuer“.

Dieser Begriff ist gesetzlich nicht definiert, daher unbestimmt und muss zur Erzielung einer ausreichenden Klarheit und Bestimmtheit Ihrer Anordnung definiert werden.. Dies wurde auch im § 1 berücksichtigt.

Im § 6 Abs. 1 werden in den Sätzen 2 und 3 offene Feuer über eine Negativdefinition ergänzend bestimmt.

Ich bitte Sie im Interesse der Klarheit und Eindeutigkeit der Anordnung die Sätze 2 und 3 im § 6 Abs. 1 zu streichen und den § 1 Abs. 4 durch eine Negativdefinition „Offene Feuer sind nicht ...“ zu ergänzen.

§ 3 – Verunreinigungen

Im Absatz 2 fordern Sie, dass Hilfsmittel in „ausreichender“ mitzuführen sind.

Der Begriff „ausreichend“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bietet Raum für Auslegungen. Insbesondere kann hier kein Tierhalter erkennen, was konkret von ihm gefordert wird.

Der Inhalt dieser Anordnung ist somit nicht hinreichend bestimmt und verstößt damit gegen § 96 Abs. 1 SOG LSA.

Die Regelung, dass auf Verlangen die Hilfsmittel vorzuzeigen sind, eröffnet Möglichkeiten, alle Tierhalter, insbesondere alle Hundehalter, auch ohne Hinweise auf Verstöße bzw. Ordnungswidrigkeiten kontrollieren zu können.

Dies ist eine Ermächtigungsgrundlage, die nicht dem Grundsatz des geringsten Eingriffes entspricht.

Der Satz 2 im § 3 Abs. 2 ist daher zu streichen.

Ein Hinweis darauf, dass die Tierhalter selber für Hilfsmittel zu sorgen haben, kann bestehen bleiben.

Im § 3 ist auffällig, dass hier insbesondere Hundehalter angesprochen werden.

Ich bitte Sie Ihren Entwurf dahingehend zu überarbeiten, dass unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im § 3 alle Tierhalter in gleichem Maße in Anspruch genommen werden

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ich bitte Sie die Änderungen aus § 3 hier entsprechend in der Nr. 7 zu berücksichtigen.

Ich bitte Sie, mir den überarbeiteten Entwurf sowie die Stellungnahme des Polizeireviers Börde erneut vorzulegen, damit eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hoffmann
Fachdienstleiter